

Insolvenzanfechtung

Reformgesetz am 5. April 2017 in Kraft getreten

Für Insolvenzverfahren, die am 5. April 2017 oder später eröffnet worden sind, gelten seither folgende Änderungen:

- Der **Anfechtungszeitraum** für Deckungshandlungen (Bezahlung von erbrachten Lieferungen und Leistungen) ist von zehn auf **vier** Jahre reduziert.
- In diesen Fällen wird hinsichtlich der Kenntnis nicht mehr an die „drohende“, sondern an die „**eingetretene**“ **Zahlungsunfähigkeit** angeknüpft, wenn eine sogenannte kongruente Deckung vorlag. Dies ist der Fall, wenn die Art und Weise der Zahlung den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen entsprach.
- Hat der Gläubiger dem Schuldner **Zahlungserleichterungen gewährt**, wird **vermutet**, dass er eine etwaige Zahlungsunfähigkeit **nicht kannte** – der Insolvenzverwalter muss in diesen Fällen den (Gegen-) Beweis führen, dass der Gläubiger doch hiervon Kenntnis hatte.
- Sogenannte Bargeschäfte (zwischen Leistung und Gegenleistung liegt ein kurzer Zeitraum) sind nur noch anfechtbar, wenn der Gläubiger erkannt hat, dass sein Schuldner **unlauter** gehandelt hat.
- Für **Arbeitsentgelte** wurde der Zeitraum für das Vorliegen von Bargeschäften sogar auf bis zu **drei Monate** festgeschrieben.
- Anfechtungsansprüche werden nur noch **ab Verzugseintritt** (nicht beginnend ab Insolvenzeröffnung) verzinst.

Fazit:

Die neuen Regeln gelten für Insolvenzverfahren, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eröffnet werden. Hiervon ausgenommen ist die Regelung zu den Verzugszinsen. In der Hoffnung, der bisherigen Handhabung Einhalt zu gebieten, bei der Anfechtungsansprüche gerne als Möglichkeit zur „Kapitalanlage“ für Insolvenzverwalter genutzt wurden und ihre Geltendmachung deshalb bis kurz vor Verjährungseintritt zurückgestellt wurde, finden die neuen Regelungen zur Verzinsung mit Wirkung ab Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung auf alle Insolvenzverfahren, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt bereits eröffnet oder nicht. Auch wenn die Reformgegner versuchen, die Bedeutung der Reform kleinzureden, stellt diese einen wichtigen Schritt zur Wiederherstellung des Vertrauens im Rahmen der Gewährung von Lieferantenkrediten dar. Entscheidend für den Erfolg wird nun sein, wie die Gerichte mit dem Auftrag des Gesetzgebers zu einer gläubigerfreundlicheren Interpretation des Anfechtungsrechts umgehen werden. Es besteht jedenfalls begründete Aussicht, zu mehr Rechtssicherheit und zu als gerechter empfundenen Ergebnissen zu gelangen.

INTERWEGA international

Gesellschaft für Debitorenmanagement m.b.H. · Friesenweg 4 - Haus 14 · D-22763 Hamburg
T: +49 40 819008-0 · F: +49 40819008-610 · E: info@interwega.de
www.interwega.de